

- Lesefassung -

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenroda

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in ihrer Sitzung am 16.12.2013 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Hohenroda bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,+
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 30.09.1993 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hohenroda, 17.12.2013

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenroda**

1	Personalgebühren		
Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,00 €	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	5,00 €	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		
2	Fahrzeuggebühren		
Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten	Gebühr je km
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF	25,00 €	2,00 €
	TSF-W	30,00 €	2,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 10/6 und LF 8/6	34,00 €	2,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge		
	StLF 20/25	46,00 €	2,00 €
2.4	Sonstige Fahrzeuge		
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,00 €	1,50 €
3	Anhänger- und Gerätegebühren		
Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten	Gebühr je km
3.1	Anhänger		
	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	15,00 €	2,00 €
Nr.	Beschreibung	Grundgebühr/ Std.	Gebühr für jede weitere Std.
3.2	Geräte		
	Technische Hilfeleistung (Schneid+Spreizgerät)	40,00 €	25,00 €
	Stromerzeuger bis 8KVA	40,00 €	20,00 €
	Beleuchtungseinheit (Powermoon+1000 W Scheinwerfer)	30,00 €	15,00 €
	Belüftungsgerät	40,00 €	20,00 €
	Tragkraftspritze TS 8/8	25,00 €	15,00 €
	Motorkettensäge	15,00 €	10,00 €
3.3	Pumpen		
	Schmutzwasserpumpe	40,00 €	20,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	30,00 €	15,00 €
4.	Atemschutz		
Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach dieser Gebührenordnung berechnet. Zusätzlich wird der Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzteilbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leitungsteilnehmer in Rechnung gestellt.			

Nr.	Beschreibung	Gebühr je Stück
4.1	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	10,00 €
	Atemschutzmaske	8,00 €
	Lungenautomat	8,00 €
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Atemschutzgerät	24,00 €
	Atemschutzmaske	12,00 €
	Lungenautomat	12,00 €
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 ltr.	9,00 €
5.	Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:	
Nr.	Beschreibung	Gebühr je Tag
5.1	Wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	15,00 €
	Verteiler	15,00 €
	Strahlrohr (BM+CM+Hohlstrahlrohr)	8,00 €
	Sonstige wasserführende Armaturen	8,00 €
	D-Druckschlauch	8,00 €
	C-Druckschlauch	15,00 €
	B-Druckschlauch	18,00 €
	Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Waschen, Trocknen und Prüfen je Schlauch: 15,00 € je Stück	
5.2	Leitern	
	4-teilige Steckleiter pro Leiterteil	5,00 €
	3-teilige Schiebleiter	25,00 €
5.3	Löschgeräte	
	Löschdecke	10,00 €
	Kübelspritze	10,00 €
	Feuerlöscher	15,00 €
	Feuerlöscher werden nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand für Füllen und Prüfen in Rechnung gestellt.	
5.4	Sanitätsgeräte	
	Krankentrage o. Schaufeltrage	14,00 €
	Schleifkorb	14,00 €
	Wolldecke zur Trage	5,00 €
5.5	Sonstige Geräte	
	Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Die Gebühr richtet sich nach vorstehend aufgeführten Stunden / Tagessätzen	
6.	Reinigen, Prüfen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen	
	Die Reinigung, Prüfung, Reparatur von im Einsatz gebrauchten oder überlassenen Ausrüstungsgegenständen wird nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis +15 % Aufschlag (Verwaltungsaufwand) dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	

7.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
8.	Gebühren für besondere Leistungen	
<i>Nr.</i>	<i>Beschreibung und Gebühr</i>	
8.1	Sonstige Einsätze z.B.: Öffnen von Türen, Entfernen von Eiszapfen und Eigentums-sicherung. Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.	
8.2	Säubern von Verkehrsflächen	
8.2.1	Abstreuen von Ölspuren, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen (z.B. beim Einsatz von max. notwendig bis 2 Einsatzkräften) Pauschale: 85,00 €	
8.2.2	Die Beseitigung größerer Mengen (notwendiger Einsatz über 3 Einsatzkräfte) wird nach tatsächlichem Zeit- und Personalaufwand in Rechnung gestellt.	
8.2.3	Einsatz von nichtfeuerwehrtechnischem Gerät Bei nach Entscheidung des Einsatzleiters, notwendigem Einsatz von nicht feuerwehrtechnischem Gerät (z.B. Bagger oder Geräte des Bauhofes.) werden diese Kosten in der tatsächlichen entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.	
8.2.4	Verbrauchsmaterialien und Entsorgung Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten (z. B. für Öl- und Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Reinigungsmittel u. ä.) werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	
<i>Nr.</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Pauschalgebühr</i>
8.3	Fehlalarm Brandmeldeanlage	400,00 €
8.4	Insekteneinsatz mit kleinem Aufwand	15,00 €
8.5	Insekteneinsatz mit mittlerem Aufwand	30,00 €
9.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
10.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda
„Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 51/52/2013 vom 20.12.2013.
In Kraft getreten gem. § 9 dieser Satzung am 21.12.2013.